



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

# Besuchsbericht

**Abschiebung Flughafen Berlin-Schönefeld – Moskau**

**Begleitung vom 26. September 2019**

*Az.: 2212/7/19*

## **Inhalt**

A	Informationen zur Maßnahme und zum Besuchsablauf.....	2
B	Allgemeiner Eindruck.....	3
C	Positive Beobachtungen .....	3
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	4
I	Durchsuchung mit Entkleidung.....	4
II	Fesselung.....	4
1	Dokumentation.....	4
2	Fesselungssystem .....	5
III	Handgeld .....	5
IV	Sitzgelegenheiten mit Plastiküberzug.....	5
V	Umgang mit Mobiltelefonen.....	6
E	Weiteres Vorgehen.....	6

### **A Informationen zur Maßnahme und zum Besuchsablauf**

Die Nationale Stelle ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe beobachtete eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 26. September 2019 die Bodenabfertigung und das Boarding einer Abschiebung vom Flughafen Berlin-Schönefeld nach Moskau. Insgesamt wurden 54 Personen zugeführt. Bei fünf Personen wurde die Maßnahme beim Boarding abgebrochen, so dass im Ergebnis 49 Personen abgeschoben wurden.

Die Nationale Stelle kündigte die Begleitung im Referat 25 des Bundespolizeipräsidiums an. Die Delegation traf am Besuchstag gegen 11:15 Uhr am Flughafen Berlin-Schönefeld ein. In einem Eingangsgespräch wurde der Delegation über den bisherigen Verlauf der Zuführung, die um 10:00 Uhr begonnen hatte, berichtet. Anschließend stimmte die Delegation den Ablauf der Beobachtung ab und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

An der Bodenabfertigung waren 21 Polizeivollzugsbedienstete der Bundespolizei sowie vier angestellte Mitarbeiter (Securitas) beteiligt. Den Flug begleiteten 71 Personenbegleiterinnen und Personenbegleiter Luft der Bundespolizei. Zudem waren zwei Ärzte, zwei Sanitäter, zwei Dolmetscher, eine Abschiebungsbeobachterin im Auftrag des „Forums Abschiebungsbeobachtung Berlin-Brandenburg“, ein FRONTEX- Monitor und ein FRONTEX- Observer vor Ort. Die Delegation besichtigte die Clearingstelle, in der die Übergabe der abzuschiebenden Personen durch die Landesausländerbehörden stattfand, die Wartebereiche für die abzuschiebenden Personen, die Räume, in denen die Durchsuchungen durchgeführt wurden und das Arztzimmer. Sie beobachtete die

Maßnahme bis zum Abflug. In diesem Rahmen sprach sie mit abzuschließenden Personen, dem anwesenden medizinischen Personal, der Rückführungsbeobachterin sowie verschiedenen Bediensteten.

## **B Allgemeiner Eindruck**

Als die Delegation am Flughafen eintraf, war bereits eine Vielzahl von abzuschließenden Personen vor Ort. Es handelte sich zum Teil um Familien mit Kindern. Auch Personen, die aus der Strafhaft zugeführt wurden, waren von dieser Maßnahme betroffen.

Drei Personen waren mit *Body-cuffs* (einem Textilgurt mit Fesselungsvorrichtungen für die Hand- und Fußgelenke) gefesselt. Die betroffenen Personen blieben während der gesamten Maßnahme gefesselt und befanden sich während der Bodenabfertigung in abgetrennten Räumlichkeiten. Sie wurden auch separat zum Flugzeug gebracht.

Essen und Getränke standen am Flughafen jederzeit und in ausreichender Menge bereit. Für die Kinder wurden Spielzeug und Malutensilien ausgeteilt.

Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei standen der Besuchsdelegation während der gesamten Maßnahme für Rückfragen zur Verfügung.

Jedoch gewann die Besuchsdelegation bei ihrer Beobachtung den Eindruck, dass das sich vor Ort befindende medizinische Personal nicht darüber unterrichtet worden war, dass der Nationalen Stelle Zugang zu allen Informationen gewährt werden soll, die für die Beobachtung der Abschiebung relevant sind. So wurden der Besuchsdelegation im Rahmen des Gesprächs insbesondere bezüglich der Nachfrage nach besonderen Fällen abweichende Informationen weitergegeben.

Der Nationalen Stelle muss nach Artikel 20 OP-CAT Zugang zu allen Informationen, die Personen betreffen, denen die Freiheit entzogen ist oder entzogen werden kann und die zur effektiven Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind, gewährt werden. Dieses Recht ist in Artikel 20 lit. b OP-CAT umfassend ausgestaltet. Die Nationale Stelle bittet das Bundesministerium des Innern, Bau und Heimat die für die Gestellung des medizinischen Personals zuständigen Ausländerbehörden nochmals entsprechend zu unterrichten.

## **C Positive Beobachtungen**

Begrüßt wird, dass für die Kinder Spielzeug wie Malutensilien ausgeteilt wurden. Die sinnvolle Beschäftigung der Kinder während ihres Aufenthalts am Flughafen kann eine deeskalierende Wirkung, auch hinsichtlich der Eltern, entfalten.

Hervorzuheben ist zudem, dass die zukünftige Anschaffung eines sogenannten Bodyscanners vorgesehen ist. Dieser würde es ermöglichen, Durchsuchungen und Abtasten der Personen auf ein Minimum zu reduzieren und somit die Intimsphäre der betroffenen Personen soweit wie möglich zu schonen.

Die Nationale Stelle begrüßt die geplante Maßnahme und bittet um Mitteilung ob und in welchem Zeitrahmen diese umgesetzt wird.

## D Feststellungen und Empfehlungen

### I Durchsuchung mit Entkleidung

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.<sup>1</sup> Während der Maßnahme erfolgten diese nur im Einzelfall. Dies wird begrüßt. Darüber hinaus hat die Nationale Stelle zur Kenntnis genommen, dass die sogenannten Begleitzettel, die der Dokumentation der Abschiebungsmaßnahme dienen, überarbeitet worden sind. Die Gründe der polizeilichen Durchsuchung sollen darin dokumentiert werden. Bei der Einsicht der Dokumentation der beobachteten Abschiebungsmaßnahme fiel allerdings auf, dass die Durchsuchung selbst zwar dokumentiert wurde, jedoch nicht deren Gründe.

Damit Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Durchsuchung überprüft werden können, ist es wesentlich, dass auch die Begründung der Maßnahme dokumentiert wird. Diese muss auf Erkenntnissen beruhen, die ein akutes Risiko aufzeigen, das die Durchsuchung im Einzelfall begründet. Es ist beispielsweise nicht ausreichend anzugeben, dass die betroffene Person aus der Justizvollzugsanstalt zugeführt wurde.

Eine ausführliche separate Dokumentation der Durchsuchung und von deren Gründen sowie deren regelmäßige Auswertung können eine präventive Wirkung entfalten, indem sie zu einer Verringerung oder Vermeidung der Maßnahmen beitragen können. Eine solche Dokumentation stellt zudem Transparenz in Bezug auf Maßnahmen her, die von den Betroffenen in vielen Fällen als willkürlich empfunden werden.

Aufgrund der Schwere des Grundrechtseingriffs ist die Begründung für die Maßnahme vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren, damit Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit überprüfbar sind.

### II Fesselung

#### *I Dokumentation*

Während der Bodenabfertigung der beobachteten Maßnahme wurden drei Personen mit einem *Body-cuff* gefesselt. Die Zwangsmaßnahmen wurden während der gesamten Bodenabfertigung und der Dokumentation zufolge während des Flugs beibehalten.

Die Nationale Stelle möchte zunächst die Gelegenheit nutzen, um erneut darauf hinzuweisen, dass Zwangsmaßnahmen nur im Einzelfall angewendet und auf den kürzest möglichen Zeitraum beschränkt werden sollen. Ihre Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit soll dementsprechend geprüft werden.

Zu diesem Zweck sollen auch die Gründe für die Zwangsmaßnahme dokumentiert werden. Es muss sich hierbei um Gründe handeln, die ein auf aktuellen Erkenntnissen beruhendes Gefährdungsrisiko aufzeigen. Beim Einsehen der Dokumentation fiel auf, dass dies nicht immer der Fall war.

---

<sup>1</sup> BVerfG, Beschluss vom 29. Oktober 2003, Az: 2 BvR 1745/01 und Beschluss vom 4. Februar 2009, Az: 2 BvR 455/08.

Zwangsmaßnahmen und ihre Gründe sollen vollständig und nachvollziehbar dokumentiert werden, damit Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit überprüfbar sind. Die Begründung soll auf aktuellen Erkenntnissen beruhen, die ein akutes Gefährdungsrisiko aufzeigen.

## 2 Fesselungssystem

Die Fesselvorrichtungen für Hände und Füße der verwendeten *Body-cuffs* waren aus Metall. Bei der Verwendung von metallenen Fesseln können Nerven abgedrückt werden und Hämatome entstehen.

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen für Fesselungen bei Abschiebungsmaßnahmen Handfixiergürtel aus Textil<sup>2</sup> vorgehalten und verwendet werden.

## III Handgeld

Obwohl die Bundespolizei die Ausländerbehörden der Länder bei jeder Abschiebung im Voraus darauf hinweist, dass Personen nicht mittellos abgeschoben werden sollen, verfügten einige abzuschiebende Personen nicht über Bargeld. Bei der beobachteten Maßnahme wurde betroffenen Personen zwar vereinzelt Handgeld durch die Bundespolizei oder die Abschiebebeobachterin vor Ort übergeben. Aus der Dokumentation geht jedoch hervor, dass anderen Personen kein Handgeld ausbezahlt wurde, obwohl die Barmittel der Betroffenen nicht ermittelt werden konnten.

Die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass die Bundespolizei ab der Übernahme der abzuschiebenden Personen am Flughafen die Verantwortung für die menschenwürdige Durchführung der Maßnahme trägt.

Für den Fall, dass der Bundespolizei eine abzuschiebende Person übergeben wird, die nicht über die notwendigen Mittel verfügt, soll eine Lösung gefunden werden, die es den Beamtinnen und Beamten vor Ort ermöglicht ein ausreichendes Handgeld auszuzahlen ohne dabei in Vorleistung treten zu müssen.

Es sollen alle abzuschiebenden Personen über genügend finanzielle Mittel für die Weiterreise vom Flughafen bis zum endgültigen Zielort sowie die für diese Strecke notwendige Verpflegung verfügen.

## IV Sitzgelegenheiten mit Plastiküberzug

Die Nationale Stelle beobachtete bereits bei ihrem Besuch am 26. März 2019, dass die Stühle in einem der Warteräume mit Plastiküberzügen abgedeckt wurden. Dies war auch im Rahmen der Abschiebungsmaßnahme am 26. September 2019 der Fall.

Auf Nachfrage der Besuchsdelegation erklärten die Bediensteten, dass dieser Raum sonst für Schulungen der Polizeibediensteten genutzt und daher diese Vorgehensweise für erforderlich gehalten werde. In der Stellungnahme bezüglich der Beobachtung der Rückführung in den Kosovo und nach Moldau am 26. März 2019 am Flughafen Berlin-Schönefeld wurde ausgeführt, dass dies vor allem der Verhinderung der Verschmutzung mittels verschütteten Lebensmitteln und Getränken oder anderen Fest- beziehungsweise Flüssigstoffen diene.

---

<sup>2</sup> Es wird beispielsweise auf das Modell verwiesen, das durch FRONTEx auf Abschiebungsflügen verwendet wird.

Aus Sicht der Nationalen Stelle sind das Vorgehen und die Begründung nicht nachvollziehbar. Während ihren vorherigen Beobachtungen ist sie noch an keinem Flughafen auf eine solche Maßnahme gestoßen. Zudem wurde sie von der Bundespolizei über solche Gründe bisher nicht unterrichtet, auch nicht von den Bediensteten vor Ort.

Darüber hinaus ist diese Maßnahme in keinem Fall verhältnismäßig, da sie von abzuschiebenden Personen als Abwertung empfunden werden kann.

Die erwogene Lösung einer Bereitstellung von leicht zu reinigenden Stuhlgarnituren scheint in diesem Rahmen angemessen. Die Nationale Stelle empfiehlt diese Maßnahme unmittelbar umzusetzen und bittet um Mitteilung, ob dies geschehen ist.

In der Zwischenzeit wird empfohlen, die Stühle für die abzuschiebenden Personen bei zukünftigen Maßnahmen nicht mehr mit Plastiküberzügen abzudecken.

## V Umgang mit Mobiltelefonen

Nach Aussage der Bediensteten ist die Mitnahme von Mobiltelefonen zur Vermeidung von betrieblichen Störungen am Flughafen Berlin-Schönefeld stets nur im Großgepäck der Abzuschiebenden zugelassen. Demzufolge verfügen die betroffenen Personen auch während der Bodenabfertigung nicht über ihr Mobiltelefon. Eine Entscheidung im Einzelfall findet hierbei nicht statt.

Es stellt sich die Frage, weshalb die Mobiltelefone nicht erst kurz vor dem Boarding den Betroffenen abgenommen werden können. So könnten sie notwendige Telefonate selbstständig während der Wartezeit erledigen.

Die Bundespolizei soll wie auch an anderen Flughäfen bereits üblich, die Sicherstellung eines Mobiltelefons ausschließlich im begründeten Einzelfall vornehmen. Es ist nach wie vor das besondere Anliegen der Nationalen Stelle, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, Bau und Heimat eine Regelung zu finden, die auf allen deutschen Flughäfen bei Rückführungsmaßnahmen gleichartig gehandhabt werden.

Liegen die Voraussetzungen für eine Sicherstellung vor, sollen die Bediensteten der Bundespolizei selbst die abzuschiebende Person darauf hinweisen, sich gegebenenfalls relevante Telefonnummern vorab zu notieren.

## **E Weiteres Vorgehen**

Die Nationale Stelle bittet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2019 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen vorab auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 12. Dezember 2019